

S a t z u n g

=====

Name, Sitz und Zweckbestimmung

- § 1 Der Christliche Verein Junger Männer Elberfeld e.V. mit Sitz in Wuppertal-Elberfeld -gegründet 1838- und eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter Nr.178 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, ~~mildtätige~~ oder kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Betreuung Jugendlicher in Jungschar und Jungenschaft, Betreuung gefährdeter, auch strafentlassener Jugendlicher, Mitarbeit im Gefängnisdienst, Förderung der Volksbildung durch kulturelle Programme, der kirchlichen Arbeit durch religiöse Unterweisung der ihm anvertrauten Jugend und jungen Männer (siehe im übrigen § 5).
- § 2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- § 3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Grundlage, Aufgabe, Ziel, Mittel

- § 4 a) Der Verein steht auf dem Boden des biblischen Christentums, das sich zu Jesus Christus als dem Sohn Gottes und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und des Lebens hält.
- b) Der Verein ist kirchen- und parteipolitisch nicht gebunden.
- c) In seinem Verhältnis zu den evangelischen Kirchen und zu anderen christlichen Gemeinden, Vereinen und Organisationen, sofern diese in ihrem Bekenntnis nicht den unter a) ausgesprochenen Grundlagen des biblischen Christentums widersprechen, bekennt sich der Verein zu der Einheit aller Kinder Gottes auf dieser Erde und vertritt den Grundsatz einer auf brüderlicher Liebe und der Einmütigkeit des Zusammenstehens beruhenden Allianz.
- d) Durch die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus und durch die Pflege eines christlichen Gemeinschaftslebens will der Verein vornehmlich den jungen Männern an Leib, Seele und Geist dienen. In seelsorgerlichem Rat und in der praktischen Tätigkeit will er ihnen brüderlich zur Seite stehen. In der Durchführung dieses Zieles, dem alle seine Veranstaltungen und Einrichtungen direkt oder indirekt dienen, vertritt er den Grundsatz:
- "Missionsarbeit von jungen Männern an jungen Männern."
- "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, junge Männer zu vereinigen, die Jesus Christum als ihren Heiland und

Gott bekennen, wie die Heilige Schrift es lehrt, und deswegen seine Jünger sein wollen in ihrem Glauben und in ihrem Leben und gemeinsam trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."
(Pariser Basis vom 22. August 1855, bestätigt 1905)

e) Mittel zur Erreichung des Vereinszieles sind :

1. missionarische Betätigung in Seelsorge, Evangelisation, Bibelbesprechung, Vortragsdienst und Schriftenverbreitung;
2. Einrichtung und Unterhaltung des CVJM-Heimes in Wuppertal-Elberfeld, Calvinstraße 8 mit Bücherei, Lese- und Gesellschaftsräumen;
3. Pflege des Gesanges, der Musik und der Leibesübungen;
4. Einrichtungen sozialer Art, wie Unterstützungskassen, Berufsberatung, Stellenvermittlung u.a.;
5. Veranstaltung von Freizeiten für Jugendliche und junge Männer und Lehrgängen zur Förderung und Ausbildung der Mitarbeiter.

Mitgliedschaft

§ 5 Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern :

a) Eingeschriebene Mitglieder

Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der willens ist, die Vereinsregeln (Satzung und Vereinsordnung) als für sich verpflichtend anzuerkennen.

b) Tätige Mitglieder

Zu tätigen Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht kann der Vorstand eingeschriebene Mitglieder im Alter vom vollendeten 17. Lebensjahre an ernennen, die den Herrn Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und sich an der Vereinsarbeit treu und dauernd beteiligen und darin bewährt haben. Sie sind die Träger der Vereinsarbeit. Die Ernennung kann vom Vorstand jederzeit abgelehnt oder zurückgezogen werden, wenn nach seiner Überzeugung die Voraussetzungen nicht mehr zutreffen.

c) Beratende Mitglieder

In früheren Jahren tätige Mitglieder, die ein Alter von etwa 40 Jahren erreicht haben, können "beratende Mitglieder" mit aktivem Wahlrecht werden; sie tragen die Arbeit innerlich und fördern sie aufs beste. Dem Vorstand steht das Recht des jederzeitigen Widerrufs zu (im übrigen siehe § 5, b).

d) Unterstützende Mitglieder

Männer und Frauen, welche die Arbeit des Vereins durch besondere, regelmäßige Beiträge fördern, können als "unterstützende Mitglieder" eingetragen werden.

e) Ehrenmitglieder

Männer, welche dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu "Ehrenmitgliedern" ernannt werden. Diese haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme.

Jedes Mitglied zahlt einen jeweils vom Vorstand vorgeschlagenen Beitrag, der von der Jahreshauptversammlung oder einer außerord-

entlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In einzelnen besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen bzw. erlassen.

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes. Für den laufenden Monat ist der Beitrag noch zu entrichten. Den Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.

Vereinsheim

- § 6 Das Vereinsheim befindet sich im Hause Wuppertal-Elberfeld, Calvinstraße 8 und im Obergeschoß der Alten reformierten Kirche. Die Leitung und Verwaltung liegt in den Händen des Vorstandes (§§ 13 und 14).

Der Vorstand hat zu seiner Unterstützung und Beratung bei der Verwaltung des Vereinsvermögens einen besonderen Hausvorstand bzw. Beirat zu bilden und in diesen weitere tätige oder beratende Mitglieder zu wählen.

Die erlassene Hausordnung ist unbedingt zu befolgen.

Abteilungen des Vereins

- § 7 Nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und der örtlichen Verhältnisse bemüht sich der Verein, seine Mitglieder in verschiedenen Altersstufen zu sammeln, und zwar:

- a) die 10 bis 14jährigen in der Knabenabteilung (Jungschar),
- b) " 14 " 17jährigen " " Jugendabteilung (Jungenschaft),
- c) " 17 " etwa 30jährigen in der Jungmännerabteilung,
- d) " Älteren in der Männerabteilung bzw. im Familienkreis.

Führung des Vereins

- § 8 Die Führung des Vereins liegt in den Händen :
- a) der Jahreshauptversammlung (außerordentl. Mitgliederversammlung),
 - b) des Vorstandes,
 - c) des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) des Beirates,
 - e) der Versammlung der tätigen Mitglieder.

Jahreshauptversammlung

- § 9 Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahre die stimmberechtigten Mitglieder zusammen, und zwar im Monat Januar oder Februar.

Diese Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, die Kassenprüfer für das kommende Jahr zu wählen und dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung zu erteilen.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie durch Anschlag im Vereinsheim bekanntzugeben.

Jeder in der Jahreshauptversammlung Erschienene und zur Teilnahme Berechtigte hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Die übrigen Mitglieder können als Gäste ohne Stimme teilnehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände schriftlich darauf anträgt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 9, Absatz 3 und 4.

Beschlußfähigkeit

- § 11 Zur Beschlußfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 50 % der Stimmberechtigten erforderlich. Ist die erforderliche Hälfte der Stimmberechtigten nicht anwesend, so ist eine zweite Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung binnen 4 Wochen ordnungsmäßig einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Art der Abstimmung (durch Stimmzettel oder Zuruf) entscheidet außer bei der Vorstandswahl in allen Fällen die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung selbst.

Über die in der Jahreshauptversammlung oder in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen hat der Protokollführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

Vorstand

- § 12 Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus :

- a) dem geschäftsführenden Vorstand als rechtlichem Vertreter in allen vorkommenden Fällen im Sinne des § 26 BGB, und zwar
- dem 1. Vorsitzenden,
 - " 2. (stellvertr.) Vorsitzenden,
 - " Kassierer,
 - " Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettels auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Jahreshauptversammlung bestimmt lediglich den ersten Vorsitzenden, während die übrigen Ämter durch den Vorstand verteilt werden. Nach Ablauf von drei Jahren ist die Vertrauensfrage zu stellen in der Weise, daß jedes Jahr für ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Vertrauensfrage gestellt wird.

Bezüglich der Vertretung des Vereins siehe § 13.

Für etwa Ausscheidende wählt der geschäftsführende Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

- b) dem erweiterten Vorstand (ohne Berechtigung zur rechtlichen Vertretung nach außen, aber mit Stimmberechtigung in den Vorstands-

sitzungen), der wenigstens drei Mitglieder umfaßt, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand zu b) wird in der Jahreshauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern für drei Jahre mittels Stimmzettels gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausfallenden beiden Drittel werden durchs Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für etwa während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder wählt der Vorstand einen Ersatzmann aus dem Kreise der tätigen Mitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

In den Vorstand wählbar sind nur tätige und beratende Mitglieder. Der leitende Sekretär ist von Amtswegen Mitglied des Vorstandes.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 13 Der Vorstand hat die Aufgabe, das Vereinsvermögen zu verwalten, das Vereinswerk zu leiten und darüber zu wachen, daß die angegebenen Ziele und Aufgaben verwirklicht bzw. erfüllt werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Aufnahme der Vereinsmitglieder und die Ernennung der tätigen und beratenden Mitglieder,
- b) die Einberufung der Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sowie die Festsetzung der Tagesordnungen,
- c) die Wahl und Kündigung der Vereinssekretäre und sonstiger Vereinsangestellter,
- d) die Aufstellung einer Vereinsordnung, betreffend Aufnahme, Beiträge, Abzeichen, Feste, Beirat, Ehrenmitglieder usw.
- e) die Ausschließung von Mitgliedern. Den Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig (s. § 5, letzter Absatz).

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

Zu den Beschlüssen des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Sitzung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Erklärungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter dem Namen des Vereins von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu vollziehen, worunter sich stets mindestens ein Vorsitzender befinden muß.

Für Beitragsquittungen genügt die Unterschrift des oder der vom geschäftsführenden Vorstand hierzu Beauftragten.

Beirat

§ 14 Zur Verwaltung des Vereinsvermögens bildet der Vorstand aus dem

Kreise der tätigen und beratenden Mitglieder und Freunde des Vereins einen Beirat von 7 Mitgliedern einschließlich des ersten Vorsitzenden und des jeweiligen Kassierers des Vereins auf drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre können die Beiratsmitglieder erneut auf drei Jahre berufen werden. Ausscheidende Mitglieder werden vom Vorstand ergänzt. Die Leitung des Beirats liegt in den Händen des Vereinsvorsitzenden.

Der Beirat hat alljährlich zur Jahreshauptversammlung einen Etat aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen. In diesem sind die Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr festzulegen. Die im Etat für die einzelnen Positionen angegebenen Summen sind Höchstbeträge, deren Überschreitung der Genehmigung des Vorstands bedarf.

Versammlung der tätigen Mitglieder

- § 15 Die tätigen Mitglieder versammeln sich etwa vierteljährlich, um Vereinsfragen zu besprechen. Diese Versammlungen dürfen nur aus zwingenden Gründen versäumt werden (s. § 5, b).

Vereinsvermögen

- § 16 Das Vereinsvermögen einschließlich Grundbesitz und der sonstigen Rechte muß ausschließlich den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben.

Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuss geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

Kassenverhältnisse

- § 17 Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Vereins dienen :
1. die Beiträge der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder,
 2. die Einnahmen aus Veranstaltungen,
 3. die Einnahmen aus Vereinsvermögen,
 4. Sammlungen und Spenden.

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- § 18 Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen 3/4 der Anwesenden zugestimmt haben.

Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 3/4 Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Verein kann solange nicht aufgelöst werden, als noch sieben tätige Mitglieder zusammenstehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines

10

bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,

a) an die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Evangelisches Jugendhaus" in Wuppertal-Elberfeld

und nur für den Fall, daß die zu a) genannte Körperschaft "Evangelisches Jugendhaus" nicht mehr bestehen sollte,

b) an den Westdeutschen Jungmännerbund e.V. in Wuppertal-Barmen, und zwar in der Weise, daß das Vermögen für die Arbeit im Sinne der §§ 1 und 4 dieser Satzung möglichst wieder in Wuppertal-Elberfeld zu verwenden ist.

Stellung innerhalb des christlichen Jungmännerwerks

§ 19 Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Jungmännerbundes e.V. und damit zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.

Durch den Westdeutschen Jungmännerbund e.V. gehört der Verein dem Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands und verwandter Bestrebungen e.V. in Kassel und dem Weltbund der Christlichen Vereine Junger Männer in Genf an. Außerdem ist er der Arbeitsgemeinschaft der CVJM in Kassel angeschlossen. Er bringt seine Mitglieder durch die Veranstaltungen dieser Bünde und deren Zeitschriften mit dem gesamten christlichen Jungmännerwerk in Verbindung.

===== ooo 00o00 ooo =====

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 17. Oktober 1946.

=== ooo 00o00 ooo ===

Wuppertal-Elberfeld, am 20. Dezember 1954

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.



den 27. Dezember 1954

Justizangehörige

Urschriftsbewahrer der Geschäftsstelle

des Amtsgerichts.